

Rede wurde zu Protokoll gegeben!

Christopher Vogt, MdL
Vorsitzender

Anita Klahn, MdL
Stellvertretende Vorsitzende

Oliver Kumbartzky, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Nr. 037/2019
Kiel, Freitag, 25. Januar 2019

Gesundheit/Rettungsdienst rechts-
sicher gestalten

Dennys Bornhöft zu TOP 21 „Hilfsorganisationen im Rettungsdienst“

In seiner Rede zu TOP 21 (Hilfsorganisationen im Rettungsdienst) erklärt der gesundheitspolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Dennys Bornhöft:

„Beim Rettungsdienst reden wir von einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die operative Durchführung kann dabei durch z.B. Eigenbetriebe wie Berufsfeuerwehr, Kreisangestellte oder auch Dritte erfolgen, also den freigemeinnützigen Dienstleistern wie ASB, Malteser, Johanniter oder DRK, aber auch von freien privaten Organisationen. All diese Akteure, die in unserem Land arbeiten, leisten einen hervorragenden Job und helfen sprichwörtlich Menschen aus der Not. Vielen Dank dafür.“

Im September letzten Jahres haben wir eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes vorgenommen. Diese war in den meisten Teilen auch unstrittig, wie z.B. die Anforderungen an einen leitenden Notarzt oder aber die Qualitätsanforderungen beim Baby-Rettungswagen. Der größte Diskussionspunkt bei der 2018er Novelle war die Debatte um die etwaige Bereichsausnahme, also ob freigemeinnützige Träger hier bevorzugt behandelt und beauftragt werden sollten. Das verabschiedete Gesetz, ohne Aufnahme der Bereichsausnahme, ist im Gleichklang mit den Rettungsdienstgesetzen wie beispielsweise in Niedersachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern oder Thüringen. Die fachliche Einschätzung zur Ablehnung der Bereichsausnahme ist die gleiche wie damals noch unter SPD-Sozialministerin Althei und SPD-Sozialstaatssekretärin Langner. Uns wird ja häufig von der SPD vorgeworfen, wir führen die Arbeit der vorherigen Landesregierung einfach fort. Damit kann ich leben, wenn ihre damalige Entscheidung nicht nur zweckmäßig, sondern auch richtig war.

Die im heute vorliegenden SPD-Antrag aufgeworfene Frage ist mehr eine rechtstechnische als eine fachliche. Im §107 des Gesetzes gegen Wettbe-

werbsbeschränkungen (GWB) sind Ausnahmeregelungen für die Vergabepraxis festgeschrieben. So sind die Vorgaben über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in bestimmten gesetzlichen Fällen nicht anzuwenden; sie sind also vom Bereich der Vergabe ausgenommen. Zu diesen gesetzlichen Fällen können nach §107 Abs. 1 Nr. 4 GWB Dienstleistungen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr zählen, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Hier ist vom Gesetzeslaut eine Direktvergabe an eine freigemeinnützige Organisation oder Vereinigung möglich. Das bedeutet wiederum aber auch, dass damit nicht die Leistungen für den alltäglichen Rettungsdienst gemeint sind.

Wir reden nun heute über etwas, was sich in höchstrichterlicher Prüfung auf EU-Ebene beim EuGH befindet. Der Generalanwalt, dessen Einschätzung häufig gefolgt wird, hat die Chancen für eine Bereichsausnahme sehr minimiert. Es wird voraussichtlich bei jeder einzelnen Fahrt abzugrenzen sein, ob der Transport in einem Krankenwagen – dies sind bei uns gänzlich Mehrzweckfahrzeuge (MZF), die sowohl als RTW als auch als KTW genutzt werden – aufgrund eines lebensbedrohlichen Notfalls oder als normaler Krankentransport erfolgt. Dies würde enorme organisatorische als auch finanzielle Aufwände für alle Beteiligten erzeugen und wäre nach meinem derzeitigen Dafürhalten rechtswidrig. In diesem Frühjahr wird voraussichtlich ein Richterspruch ergehen und dadurch vermutlich mehr Klarheit und Rechtssicherheit bezüglich der Möglichkeit einer Bereichsausnahme im Rettungsdienstwesen schaffen. Gerade für die Kreise und kreisfreien Städte ist die Entscheidung des EuGH bezüglich des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens wichtig, um nicht Klagen ausgesetzt zu werden.

Ich denke, wir sollten diese Entscheidung abwarten und dann beraten, ob und inwieweit rechtliche Konsequenzen für das derzeitige Rettungsdienstgesetz in Schleswig-Holstein getroffen werden müssen. Hierauf zielt auch unser Alternativantrag ab.“